

**(5.) *Ergänzungsvereinbarung zum Verkehrsvertragsverhältnis betreffend
Busverkehrsleistungen auf den Linien 200, 205, 212 sowie im weiteren
Regional- und Stadtverkehr im Landkreis Hildburghausen***

zwischen

**dem Landkreis Hildburghausen
nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt**

und

**der Fa. WerraBus GmbH
nachfolgend auch „Auftragnehmer“ genannt**

PRÄAMBEL

Zwischen dem Landkreis Hildburghausen einerseits und der Fa. WerraBus GmbH andererseits (nachfolgend auch Vertragsparteien genannt) besteht ein Vertragsverhältnis über die entgeltliche Erbringung von Busverkehrsleistungen im Landkreis Hildburghausen. Das Vertragsverhältnis ist im Rahmen eines im Jahr 2019 vom Landkreis Hildburghausen als Auftraggeber gestarteten EU-weiten Vergabeverfahrens (EU-Amtsblatt 2019/S 035-078916) zustande gekommen, und zwar durch Bezuschlagung des in diesem Verfahren eingereichten Angebots vom 29.08.2019.

Nach den Regelungen der Vergabeunterlagen (namentlich § 14 Verkehrsvertrag) ist vertraglich vorgesehen u. a. das in § 14 Abs. 1 und 2 Verkehrsvertrag näher ausgestaltete jährliche Recht der Vertragsparteien, durch entsprechende Beantragung bis zum 30.04. eines Jahres rückwirkend zum Beginn des jeweiligen Jahres während der Vertragslaufzeit u. a. die vom Auftragnehmer für die Soll-Leistung kalkulierten zeitbezogenen Kosten (Kostenbestandteil D laut Angebots-Kalkulationsblatt, der mit einem entsprechenden Unterbestandteil v. a. die Fahrpersonalkosten umfasst) für die Folgezeit an Veränderungen der Personal- und Energiekosten auf Seiten des Verkehrsunternehmens anzupassen, wobei nach der konkreten Ausgestaltung der indexwertbasierten Preisgleitung das hierdurch bewirkte „Nachvollziehen“ der mit den Indexwertveränderungen (bezogen auf Jahresdurchschnittswerte eines bestimmten bundesweiten Lohnkostenindex) abgebildeten allgemeinen Preisentwicklung durch entsprechende Anpassung der Vergütung (bzw. des von der Preisgleitung erfassten Vergütungsbestandteils) nur „zeitversetzt“ greift.

Aufgrund der Auswirkungen mehrerer Krisen der letzten Jahre haben sich die Personalkosten des Auftragnehmers wie auch der von diesem eingesetzten Subunternehmer für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen (jedenfalls unter Zugrundelegung der im Angebot des Unternehmers – auch unter Berücksichtigung der vertraglichen Preisgleitung -

kalkulierten Preise sowie der hiernach vereinbarten Bedingungen der Subunternehmervertragsverhältnisse) extrem erhöht.

Dies betrifft v. a. die für die eingesetzten Fahrer von ihren jeweiligen Arbeitgebern (dem Auftragnehmer bzw. den Subunternehmern und ggf. deren Gesellschaftern) zu zahlenden Löhne, die in den letzten Jahren auf der Grundlage entsprechender Tarifvertragsabschlüsse im Hinblick auf das regional geltende und laut Ziffer 7.4.5 Leistungsbeschreibung auch als vertragliche Lohnuntergrenze maßgebliche MDO-Tarifvertragswerk (zu dem u.a. auch der Vergütungstarifvertrag nach dem nunmehr sog. TV-R gehört) prozentual deutlich stärker angestiegen sind als der im Vertrag vorgesehene allgemeine Lohnkostenindex. Entsprechend stimmen die Vertragsparteien in Bezug auf die durch das unerwartet hohe Auseinanderfallen der prozentualen Entwicklung der tatsächlichen Lohnkosten/der Stundenlohnentwicklung nach TV-R einerseits und dem vertraglich vorgesehenen Lohnkostenindex verursachten Mehrkosten andererseits darin überein, dass zum „Ausgleich“ der hiernach eingetretenen derzeitigen Störung des Vertragsverhältnisses die vertraglich vorgesehenen Regelungen (insbesondere die Vergütungsanpassungen ermöglichenden) nicht ausreichen bzw. diese so nicht mehr für eine interessengerechte Anwendung auf die hier vorliegende unvorhersehbare Situation geeignet sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind sich die Vertragsparteien einig, dass die künftige Vertragsdurchführung in einem sachlich begrenzten Umfang an die nunmehr vorliegenden Gegebenheiten angepasst werden soll. Dementsprechend sind die Vertragsparteien bereit, in der nachstehend beschriebenen Art und Weise die Bedingungen des Vertragsverhältnisses anzupassen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsparteien folgendes:

§ 1 Teilumstellung der Preisgleitung der zeitbezogenen Kosten nebst „Weitergabeverpflichtung“ an vom Auftragnehmer eingesetzte Subunternehmer

(1) Absatz 1 des § 14 Verkehrsvertrag erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Vertragsparteien erhalten das Recht, während der Vertragslaufzeit für Veränderungen der Personal- und Energiekosten auf Seiten des Verkehrsunternehmens eine Anpassung der vom Auftragnehmer für die Soll-Leistung kalkulierten zeitbezogenen Kosten laut Kalkulationstabelle und der fahrleistungsbezogenen Kosten laut Kalkulationstabelle für die Folgezeit zu verlangen. Dabei werden die Kostenänderungen wie folgt ermittelt:

- bezüglich der zeitbezogenen Kosten:
 - i. zu 50 % nach dem Verhältnis des nach Jahresablauf festgestellten Jahresdurchschnittswertes des vorangegangenen Jahres für den „Index der tariflichen Stundenverdienste“ des Statistischen Bundesamtes für den Wirtschaftszweig „Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr“ (Gesamtwert für Männer und Frauen) in Deutschland

(Fachserie 16; Reihe 4.3) zur Höhe dieses Index (Jahresdurchschnittswert) im gültigen Basisjahr,

- ii. zu 50% nach der nach Jahresablauf festgestellten Veränderung der Höhe des im vorangegangenen Jahr im Jahresmittel gemäß TV-R zu zahlenden Stundenlohns zu der entsprechenden Lohnhöhe im gültigen Basisjahr.
- bezüglich der fahrleistungsabhängigen Kosten: Verhältnis des nach Jahresablauf festgestellten Jahresdurchschnittswertes des vorangegangenen Jahres für den „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“ des Statistischen Bundesamtes für „Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher“ (Fachserie 17, Reihe 2) zur Höhe dieses Index (Jahresdurchschnittswert) im gültigen Basisjahr,
- □ bezüglich der rufbusbezogenen Kosten: Verhältnis des nach Jahresablauf festgestellten Jahresdurchschnittswertes des vorangegangenen Jahres für den „Verbraucherpreisindex für Deutschland insgesamt“ zur Höhe dieses Index (Jahresdurchschnittswert) im gültigen Basisjahr.

Für die Berechnung der Stundenlohnveränderung gemäß TV-R nach der vorgenannten Ziffer ii. sind die in Anlage 1 dargestellten Parameter des entsprechenden Vergütungstarifvertrags (insbesondere die maßgebliche Lohngruppe) abschließend heranzuziehen. Sonstige Veränderungen des TV-R (wie beispielsweise etwaige geldwerte Veränderungen des Manteltarifvertrags) werden nicht berücksichtigt.

- (2) Die voranstehend geregelte Neufassung des § 14 Abs. 1 und die damit verbundene „Teilumstellung“ der für die Fortschreibung der zeitbezogenen Kosten maßgeblichen Systematik der jährlichen Preisanpassung gilt erstmalig für die im Jahr 2026 rückwirkend zum 01.01.2026 beantragbare Preisanpassung (bei der die Preisanpassung also die Veränderungen der maßgeblichen Bezugsgrößen vom Basisjahr 2024 zum Jahr 2025 widerspiegelt). Eine nachträgliche Vergütungsanpassung für die vor dem Vertragsjahr 2026 abgerechneten Leistungszeiträume erfolgt demgegenüber nicht.
- (3) Für die voranstehend in Absatz 2 beschriebene erste Preisanpassung nach der Neufassung gilt für die Fortschreibung der zeitbezogenen Kosten einmalig, dass nicht der bisher aufgrund der früheren Preisfortschreibungen erreichte Preisstand des maßgeblichen Kostenbestandteils D (54,192 €, Stand der im Jahr 2025 rückwirkend zum 01.01.2025 erfolgten Preisanpassung) fortgeschrieben wird. Als „Ausgangspunkt“ wird vielmehr ein um einmalig um 5,3 % erhöhter Preisstand (also der Betrag 57,064 €) zugrunde gelegt (wobei dieser Preisstand „fiktiv“ ist, also gemäß dem letzten Satz des voranstehenden Absatzes 2 keinerlei Auswirkungen auf die Abrechnung des Vertragsjahrs 2025 hat).
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf den Abschluss von mit dieser Ergänzungsvereinbarung vergleichbaren Vereinbarungen mit den von ihm für die Leistungen des hiesigen Vertragsverhältnisses eingesetzten Subunternehmern hinzuwirken, um die mit dieser Ergänzungsvereinbarung verfolgten Ziele umfassend zu realisieren und auch in die vom Auftragnehmer mit seinen Subunternehmern abgeschlossenen oder künftig abzuschließenden Vertragsverhältnisse zu übertragen.

Insoweit hat der Auftragnehmer den Inhalten dieser Ergänzungsvereinbarung entsprechende Anpassungen vorzunehmen bzw. entsprechende Vereinbarungen mit seinen jeweiligen Vertragspartnern zu treffen in denjenigen Vertragsverhältnissen, mit denen er Subunternehmerleistungen für die vom hiesigen Verkehrsvertrag umfassten Leistungen beauftragt hat oder künftig beauftragen wird. Der Auftragnehmer hat dabei mittels der vorgenannten Anpassungen/Vereinbarungen in den jeweiligen Vertragsverhältnissen auch sicherzustellen, dass die mit dieser Ergänzungsvereinbarung getroffenen Regelungen den tatsächlichen Leistungserbringern in Ausführung der nach dem Verkehrsvertrag geschuldeten Fahrdienstleistung zu Gute kommen, soweit dies nicht die Subunternehmer selbst sind (sondern z.B. deren Gesellschafter). Auf Verlangen des Auftraggebers sind entsprechende Bemühungen durch den Auftragnehmer nachzuweisen

§ 2 Sonstiges

Im Übrigen gelten sämtliche Inhalte des Vertragsverhältnisses unverändert fort.

XXX, den 2026

XXX, den 2026

.....

.....

XXX (Auftraggeber)

XXX (Auftragnehmer)

*Anlage 1: Berechnungsschema für die Preisgleitung im Preisbestandteil D (Fahrplanstunden)
– Darstellung der künftig nach § 14 Abs .1 UAbs. 1 Ziffer ii. i. V. m. UAbs. 2 Verkehrsvertrag maßgeblichen Berechnung der Fortschreibung der zeitbezogenen Kosten am Beispiel der erstmaligen „neuen“ Preisanpassung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Ergänzungsvereinbarung*